

Automobil - Club
Verkehr



Münster e.V.

Satzung:

S a t z u n g
für den
A C V - C l u b
Münster

§ 1

Der ACV - Club Münster ist ein örtlicher Zusammenschluß innerhalb des Automobil-Club Verkehr (ACV). Sein Sitz ist in Münster (Westf.). Sein Bereich umfaßt folgendes Gebiet : Münster - Stadt , Regierungsbezirk Münster (Westf.). Er muß ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des ACV - Club ist die Wahrnehmung der Ziele des Automobil - Club Verkehr, die Pflege des Sports und der Clubkammerschaft. Der ACV - Club erkennt die ACV -Satzung ausdrücklich als für sich verbindlich an.

Der Club verfolgt gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung

vom 24. Dezember 1953, etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind oder durch un-
verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

1. Die Organe des ACV - Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

2. Die Mitgliederversammlung des

ACV - Clubs findet alljährlich,

spätestens 10 Wochen vor der

Landesgruppenversammlung, statt.

Sie wird vom Vorstand schriftlich

oder durch die Clubzeitschrift

des ACV einberufen. Der Vorstand

bestimmt den Ort und gibt die Tagesordnung bekannt.

3. Der Clubvorstand und die Landesgruppe des ACV können Vertreter ohne Stimmrecht entsenden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird

a) auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des ACV - Clubs

b) im Bedarfsfalle

durch den Vorsitzenden einberufen.

5. Die Einberufungsfrist für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.

6. Die Mitglieder des ACV - Clubs zahlen die Aufnahmegebühr und Beiträge, die vom ACV festgesetzt sind, an die Hauptkasse des ACV.

7. An der Mitgliederversammlung können alle dem ACV - Club angehörenden Mitglieder stimmberechtigt teilnehmen.

8. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 10 % der Mitglieder oder mehr als 15 Mitglieder anwesend sind. Die Leitung der Versammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Vertreter.

9. Alle vier Jahre wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand.

10. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren

d) Entlastung des Vorstandes

e) Neuwahl des Vorstandes für 4 Kalenderjahre

f) Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung

g) Wahl der Revisoren.

11. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten muß und vom Schriftführer und Leiter der Mitgliederversammlung unterschrieben wird.

§ 4

1. Der Vorstand des ACV - Clubs soll mindestens aus 6 Mitgliedern bestehen, die folgende Ämter bekleiden:

1. der Vorsitzende
2. der Sportleiter

3. der Schatzmeister

4. der Schriftführer.

Dazu treten Beisitzer, von denen einer Jugendvertreter sein kann.

Ein Mitglied wird vom Vorstand zum Vorsitzenden, einer zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand des ACV-Clubs ist unbeschadet seiner sonstigen Verantwortlichkeit dem Vorstand des ACV gegenüber für die Durchführung der Satzungen und der genehmigten Veranstaltungen verantwortlich.

§ 5

Mitglied des ACV - Clubs ist derje-

nige, der beim Beitritt in den ACV erklärt, hat, dem ACV - Club Münster angehören zu wollen. Die Mitgliedschaft im ACV - Club erlischt durch Austritt aus dem ACV - Club oder Ausschuß durch den ACV.

§ 6

Die Auflösung des ACV - Clubs kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Landesgruppe ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Auflösung einzuberufen. Der ACV - Club gilt als aufgelöst, wenn er aus dem ACV austritt. Das Clubvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke oder Ziele an die ACV - Landesgruppe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.

§ 7

Im übrigen gilt für die nichtgerichtlichsten Angelegenheiten die Satzung des A C V sinngemäß.